

Vertrag zur Ausbildung am Lernort Praxis Fachschule Sozialpädagogik – Klasse 1

zwischen

der Sozialpädagogischen Einrichtung

der Schülerin / dem Schüler

Sozialpädagogischen Einrichtung; ggf. Stempel

Vorname, Name der Praktikantin / des Praktikanten

PLZ, Ort, Anschrift

Geburtsdatum, -ort

Telefon / Fax / Email-Adresse

PLZ und Ort

anleitende Fachkraft

Straße und Hausnummer

bei Minderjährigen: vertreten durch

(Vorname, Name)

wird für das Schuljahr
nachstehender Vertrag zur Ableistung einer Ausbildung am Lernort Praxis geschlossen.

Die Ausbildung am Lernort Praxis wird abeleistet im Rahmen des Schulbesuches der Fachschule Sozialpädagogik an den Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg (BBS), Standort St.-Peter-Straße, St.-Peter-Str. 1, 27793 Wildeshausen, Telefon: 04431 – 93610, für weitere Informationen: www.bbs-wildeshausen.de.

Ziel der Ausbildung am Lernort Praxis

Die Ausbildung am Lernort Praxis soll der der Schülerin / dem Schüler einen möglichst umfassenden Überblick über die Arbeitsabläufe in der Einrichtung sowie über die Inhalte einer entsprechenden Tätigkeit vermitteln.

Die praktische Ausbildung dient dem Vertiefen der im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und der Einübung beruflicher Handlungskompetenz. Zudem soll es die Schülerin / den Schüler dazu befähigen, den vielfältigen Anforderungen als Erzieherin/ Erzieher in den sozialpädagogischen Arbeitsfeldern verantwortlich gerecht zu werden.

Dauer der Ausbildung am Lernort Praxis

Die Gesamtzeit der Ausbildung am Lernort Praxis muss insgesamt mindestens **300 Zeitstunden** betragen. Die Ausbildung am Lernort Praxis findet im jeweils vorgegebenen Zeitrahmen statt. Während der praktischen Ausbildung werden die Schülerinnen und Schüler die

Schule an zwei Tagen, in der Regel in der 3. Woche, für die Teilnahme am Modul Reflexion besuchen.

Krankheitszeiten (auch vom Arzt attestierte) können nicht auf die Ausbildungszeit am Lernort Praxis angerechnet werden. Diese müssen nachgearbeitet werden. Damit die geforderten Stunden erreicht werden, können ggf. Arbeitszeiten an Wochenenden und in den Ferien notwendig sein.

Eine Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

Aufgaben der Fachschule für Sozialpädagogik

Die Schule verpflichtet sich,

1. die praxisbegleitenden Erzieherinnen und Erzieher zu einem Informationstreffen und zum Kennenlernen einzuladen;
2. der Einrichtung Informationen über Änderungen in gesetzlichen Verordnungen und Bestimmungen weiterzugeben;
3. den Fachschülerinnen und Fachschülern einen Ausbildungsplan zur Verfügung zu stellen;
4. die Fachschülerin/den Fachschüler während der praktischen Ausbildung in der Einrichtung zu besuchen und zu betreuen;
5. der ausbildenden Praxiseinrichtung als Gesprächspartner zur Verfügung stehen;
6. die Fachschülerin/den Fachschüler nach den gesetzlichen Richtlinien der Fachschule für Sozialpädagogik auszubilden.

Pflichten der Schülerin/des Schülers

Die Schülerin / der Schüler verpflichtet sich,

1. alle ihr/ihm gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen;
3. die Interessen der sozialpädagogischen Einrichtung zu wahren und die Schweigepflicht einzuhalten;
4. bei Fernbleiben von der Arbeit die sozialpädagogische Einrichtung und die BBS unverzüglich zu benachrichtigen. Bei längerer Erkrankung ist spätestens am dritten Tag zusätzlich eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung in der sozialpädagogischen Einrichtung vorzulegen. Das Original dieser Bescheinigung erhält sie Schule.
5. alle Fehlzeiten werden so zeitnah wie möglich in der Einrichtung nachgearbeitet. Dies geschieht in Absprache mit der Einrichtung, die praxisausbildende Lehrkraft wird informiert;
6. bei auftretenden Problemen oder Schwierigkeiten dafür zu sorgen, dass diese zeitnah und direkt mit der betroffenen Person geklärt werden. Ist eine Klärung nicht möglich, wird die betreuende Lehrkraft informiert, damit gemeinsam eine Lösung gefunden werden kann;
7. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten, die Hygienevorschriften einzuhalten sowie das Inventar sorgsam zu behandeln;
8. zu einem gepflegten, der Tätigkeit und der jeweiligen Einrichtung entsprechendem äußerem Erscheinungsbild;
9. der Mentorin/dem Mentor bzw. der praxisausbildenden Lehrkraft zeitnah Informationen, Termine und alle relevanten Unterlagen weiterzugeben.

Pflichten der sozialpädagogischen Einrichtung

Die sozialpädagogische Einrichtung verpflichtet sich,

1. die praktische Ausbildung auf der Grundlage der staatlichen Verordnung der Fachschule für Sozialpädagogik zu gewährleisten;
2. eine Erzieherin/einen Erzieher als Fachkraft mit der Anleitung der Schülerin / des Schülers zu beauftragen und die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung am Lernort Praxis zu begleiten;
3. die Schülerin / den Schüler in unterschiedlichen Arbeitsbereichen einzusetzen und einen umfassenden Überblick über Arbeitsabläufe zu vermitteln;
4. Fehltag der Schülerin / des Schülers bei den Ausbildungsbesuchen und am Ende des Praktikums der Schule mitzuteilen,
5. die BBS unverzüglich zu informieren, wenn Unregelmäßigkeiten (z.B. unentschuldigte Fehlzeiten, Unpünktlichkeit etc.) auftreten,
6. der Schülerin / dem Schüler die Möglichkeit einräumen, zumindest an einer Dienstbesprechung und einem Elterngespräch teilzunehmen.
7. der Schülerin / den Schülern rechtzeitig, d.h. so früh wie möglich, auf Zweifel am Ausfüllen der Berufsrolle, an der Berufseignung oder auf Mängel im Verhalten hinzuweisen.

Beurteilung

Nach Beendigung oder Auflösung des Vertrages zur Ausbildung am Lernort Praxis stellt die sozialpädagogische Einrichtung der Schülerin / dem Schüler eine schriftliche Beurteilung gemäß Beurteilungsbogen aus. Die abgeleistete Stundenzahl ist dabei aufzuführen.

Versicherungsschutz

Die Schülerin / der Schüler ist während der Ausbildungszeit am Lernort Praxis über die schulische Unfallversicherung (GUV) versichert. Sie/er unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

In den Ferien sind die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich nicht über die Schule (GUV) versichert. Können aber krankheitsbedingte Fehltag nur durch Hinzunahme von Ferienzeiten ausgeglichen werden, ist die Zustimmung der praxisausbildenden Lehrkraft erforderlich. In diesem Fall ist der Versicherungsschutz über die Schule auch in den Ferien gewährleistet.

Die BBS empfehlen den Schülerinnen und Schülern für eventuelle Schadensfälle den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung. (Hinweis: Eventuell besteht bereits ein Schutz im Rahmen der Familienhaftpflichtversicherung.)

Entgelt

Gesetzlich ist ein Entgelt für die Schülerin / den Schüler nicht vorgesehen.

Weitere Regelungen

Die Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg, Feldstraße 12, 27793 Wildeshausen führen entsprechend der Rechtsverordnung die Aufsicht über die Inhalte und die Durchführung der Ausbildung am Lernort Praxis. Eine Ansprechpartnerin/ein Ansprechpartner der Schule für den unmittelbaren Kontakt zu der Schülerin / dem Schüler und für die sozialpädagogische Einrichtung ist durch die Schulleitung benannt.

Bei allen aus diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist vor Beschreiten des Rechtsweges eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Berufsbildenden Schulen des Landkreises Oldenburg zu suchen.

Ort, Datum

Stempel der sozialen Einrichtung

Unterschrift der Leitung der sozialen Einrichtung

Unterschrift der Fachschülerin/des Fachschülers

Bei minderjährigen Fachschülerin/Fachschüler
Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

Unterschrift des Schulleiters

Stempel der BBS